

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Tübingen

Präambel

Die Gesundheit der Menschen hat neben ihrem überragenden Selbstzweck für jede/n Einzelne/n eine große Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung und das Gesundheitswesen gehört mit seiner großen Zahl an Beschäftigten und seinem hohen Anteil am Bruttosozialprodukt zu den wichtigsten Standort- und Wirtschaftsfaktoren.

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2009 einen Gesundheitsdialog begonnen, der darauf abzielt, die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten zu fördern und damit auch den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu sichern. Insbesondere sollen lebensstilbedingte chronische Erkrankungen und gesundheitliche Einschränkungen reduziert, die Zahl beschwerdefreier Jahre bei der Bevölkerung erhöht und chronisch Erkrankte besser versorgt werden. In Anlehnung an die Bundesgesundheitsziele wurden für Baden Württemberg folgende acht Gesundheitsziele erarbeitet:

- Diabetes mellitus Typ 2 Risiko senken und Folgen reduzieren
- Depressive Erkrankungen und Folgen der Chronifizierung vermindern
- Brustkrebs früher erkennen und bekämpfen
- Reduzierung des Konsums legaler Suchtmittel
- Gesund aufwachsen
- Gesund und aktiv älter werden
- Gesundheit von Arbeitslosen
- Gesundheitliche Kompetenz erhöhen, Souveränität von Patienten/ Patientinnen stärken

Die Umsetzung dieser Metaziele auf regionaler Ebene soll über Kommunale Gesundheitskonferenzen erfolgen, die als dialogorientierte Kommunikations- und Koordinationsplattformen alle für den Gesundheitsbereich relevanten Institutionen vernetzen. Im Jahr 2014 wurde das Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg veröffentlicht, das künftig den Orientierungsrahmen für die Gesundheitspolitik in BW auf allen Ebenen, auch für die Kommunalen Gesundheitskonferenzen darstellt.

Das im Jahr 2015 in Kraft getretene Landesgesundheitsgesetz BW bezweckt eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten. Dies soll durch stärkere Vernetzung und Regionalisierung sowie durch Patientenbeteiligung und Bürgerorientierung erreicht werden. Gesundheitsförderung und Prävention stehen als vierte Säule gleichberechtigt neben Behandlung, Rehabilitation und Pflege. Dazu bestimmt das Landesgesundheitsgesetz die Einrichtung einer Kommunalen Gesundheitskonferenz als eine kommunale Pflichtaufgabe.

Es ist Aufgabe der in den Landratsämtern verankerten staatlichen Gesundheitsbehörden, diese Gesundheitskonferenzen einzurichten und deren Arbeit zu koordinieren. Bürgerinnen und Bürger sollen frühzeitig informiert, vernetzt und beteiligt werden. Die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen örtlichen Aufgabenträger bleiben unberührt.

Dies vorausgeschickt gibt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz im Landkreis Tübingen (KGK) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck und Gegenstand der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Tübingen

(1) Die KGK ist ein Verbund von Akteuren im Landkreis Tübingen insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung und Wirtschaft, der das gemeinsame Ziel verfolgt, die Gesundheit der Kreisbevölkerung auf hohem Niveau zu erhalten und zu verbessern. Sie unterstützt die Ziele der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg und orientiert sich dabei am kommunalen Bedarf und am Gesundheitsleitbild BW. Auf der Grundlage entsprechender Bedarfsanalysen erarbeitet die KGK konkrete Handlungsempfehlungen für den Landkreis Tübingen zu Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation und setzt diese durch Maßnahmen mit örtlichem Bezug um.

(2) In den Sitzungen der KGK werden die zu behandelnden zentralen gesundheitlichen Themen festgelegt und die von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Handlungsempfehlungen verabschiedet. Die Geschäftsstelle ermittelt zuvor auf Landkreisebene und bei den Mitgliedern der KGK Bestand und Bedarf zu spezifischen Fragestellungen und legt dem Gremium eine Auswahl von Themen zur Bewertung und zur Festlegung vor.

Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz empfehlen dann der Geschäftsstelle Personen aus ihren Institutionen zur Bildung von Arbeitskreisen.

In jeder KGK wird ein Bericht über die Umsetzung der beschlossenen Handlungsempfehlungen der jeweils letzten Sitzung vorgelegt.

(3) Im Bedarfsfall sollen im Rahmen der KGK auch Kreisstrukturgespräche zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung geführt werden.

(4) Dem Netzwerkgedanken der KGK folgend, soll die Umsetzung der Handlungsempfehlungen gemeinsam von den Mitgliedern der KGK getragen werden. Die gesetzlich verankerten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(5) Bestehende gesundheitliche Netzwerke oder Gremien im Landkreis Tübingen werden in die KGK und / oder deren Arbeitsgruppen eingebunden.

§ 2 Mitgliedschaft in der KGK

(1) Ständige Mitglieder der KGK sind:

1. AOK – Die Gesundheitskasse
2. AG B 52-Verbändekooperation BW
3. Sozialforum
4. Rentenversicherung
5. Liga der freien Wohlfahrtsverbände
6. Kreisärzteschaft
7. Sportkreis
8. Volkshochschule
9. Universitätskliniken für Sportmedizin und Frauenheilkunde
10. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
11. Sozialplanung / Migration
12. Kreisbehindertenbeauftragter
13. Unabhängige Patientenberatung
14. Industrie- und Handelskammer
15. Handwerkskammer
16. Kommunale Gesundheitsinitiative
17. Universität (Institut für Sportwissenschaft)
18. Landkreis
19. Obere Schulbehörde
20. Kreissenorenrat
21. Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V., Kreisverband Tübingen
22. Kreisverband Tübingen des Gemeindetags
23. Kassenärztliche Vereinigung BW
24. Vertretung der Pflegeeinrichtungen
25. Vertretung der Rehabilitationseinrichtungen
26. Landesapothekerkammer
27. Geriatisches Zentrum am Universitätsklinikum Tübingen
28. Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Tübingen (BG Klinik)

(2) Beratende Mitglieder können insbesondere sein:

1. Betroffene Abteilungen des Landratsamtes
2. Bezirksärztekammer
3. Schulträger
4. Ärztenetzwerke
5. Selbsthilfegruppen
6. Landespsychotherapeutenkammer
7. Gemeindepsychiatrische Verbund
8. Gewerkschaft Ver.di
9. Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv)

(3) Neue ständige Mitglieder können von der KGK mit der Mehrheit der Stimmen aller ständigen Mitglieder aufgenommen werden. Beratende Mitglieder beruft bei Bedarf der/die Vorsitzende.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle aus der KGK austreten.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der KGK bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und -materialien und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen.

§ 3 Leitung und Vertretung der KGK

(1) Den Vorsitz in der KGK hat der Landrat/die Landrätin des Landkreises Tübingen. Der erste stellvertretende Vorsitz liegt bei den Delegierten der AOK - Die Gesundheitskasse, der zweite stellvertretende Vorsitz bei den Delegierten der AG B 52-Verbändekooperation BW.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt die KGK nach außen.

§ 4 Vertretung der Mitglieder in den Sitzungen der KGK

(1) Der Landkreis Tübingen wird durch den Landrat/die Landrätin sowie stellvertretend durch die Leitung des zuständigen Geschäftsbereichs vertreten.

(2) Die weiteren in § 2 genannten Mitglieder der KGK benennen jeweils eine/n Delegierte/n und eine/n Verhinderungsstellvertreter/in.

(3) Die Delegierten verfügen über Entscheidungskompetenz und sollen sich zu den Themen für ihre Einrichtung verbindlich äußern können.

(4) Die Delegierten der KGK sind im Falle ihrer Verhinderung für die rechtzeitige Information ihrer Vertretung sowie der Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Funktion der Geschäftsstelle der KGK wird von der Abteilung Gesundheit des Landratsamtes Tübingen wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung für die Gesundheitskonferenz, insbesondere

- die Organisation, die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Sitzungen der KGK
- die Berufung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Arbeitsgruppen.

(3) Die Leitung der Abteilung Gesundheit und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen der KGK teil.

§ 6 Sitzungen der KGK

- (1) Der/die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen, bei Verhinderung der/die erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Sitzungen der KGK sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Termine werden rechtzeitig schon vor Versand der Einladung bekanntgegeben.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin ein. Der Einladung werden, soweit notwendig, Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt.
- (4) Der/die Vorsitzende kann externe Sachverständige sowie sachkundige und betroffene Personen beratend zu den Sitzungen der KGK hinzuziehen.
- (5) Vorschläge zur Tagesordnung sind, mit einer Darstellung des Sachverhaltes und Begründung versehen, spätestens 28 Kalendertage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (6) Die Sitzungen und die zugehörigen Unterlagen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Bei Bedarf entscheidet der/die Vorsitzende über die Frage der Öffentlichkeit und über die Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse.
- (7) Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsstelle Niederschriften. Sie werden von dem/der Vorsitzenden und der schriftführenden Person der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und an die Teilnehmer/innen versandt. Sie gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versand keine Einwände bei der Geschäftsstelle eingehen oder erhobene Einwände ausgeräumt werden. Über nicht ausgeräumte Einwände wird in der folgenden Sitzung der KGK abgestimmt.

§ 7 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die KGK ist ein auf Konsens angelegtes Gremium. Die von ihr zu fassenden Beschlüsse über Handlungsempfehlungen sollen deshalb möglichst einvernehmlich getroffen werden.
- (2) Jedes der 27 in § 2 genannten ständigen Mitglieder hat eine Stimme, die es durch eine/n Delegierte/n ausübt.
- (3) Die KGK ist beschlussfähig, wenn die Delegierten von mehr als der Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese Geschäftsordnung keine andere Mehrheit festlegt.

§ 8 Selbstverpflichtung

(1) Die Mitglieder der KGK und deren Delegierte unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle nach ihren Möglichkeiten und bringen ihr Expertenwissen und ggf. vorhandenes Datenmaterial unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

(2) Die Delegierten sind für die zeitnahe Weiterleitung der Ergebnisse der Konferenz und die Kommunikation dieser Ergebnisse in ihren Institutionen verantwortlich.

Die in der KGK gemeinsam verabschiedeten Handlungsempfehlungen werden von den Mitgliedern als bindend angesehen und sie setzen sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung ein.

§ 9 Finanzierung

(1) Das Landratsamt Tübingen trägt die Kosten der Geschäftsstelle, insbesondere durch die Bereitstellung von Personalkapazitäten. Der finanzielle Ausgleich des Landes zur Durchführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz als kommunale Pflichtaufgabe sowie Finanzierungshilfen und Fördergelder Dritter fließen unmittelbar dem Landkreis zu und werden von diesem in vollem Umfang für die Geschäftsstelle bzw. konkrete Maßnahmen und Projekte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Sozialversicherungsträger beteiligen sich im Rahmen der gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20 a SGB V.

(3) Den Rahmen für Aktivitäten der Krankenkassen und somit gemeinsamer und einheitlicher Handlungsempfehlungen bietet der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils aktuellen Fassung. Die Sozialversicherungsträger unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen ihre fachliche Kompetenz bei der strukturellen Weiterentwicklung ein.

(4) Die Mitglieder suchen im Einzelfall und projektbezogen gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 10 Beschlüsse zur Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Errichtung oder Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen aller ständigen Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die KGK in Kraft.

Stand: 12. Februar 2019